

Die anonymisierte Anonymisierungsrichtlinie

Wie das Justizministerium NRW
die Rechtsprechung zu Urteilsveröffentlichungen unterläuft

Nun, es ist wirklich ärgerlich für die Justiz. Die Öffentlichkeit soll ein Recht haben, von den Gerichten Urteilsabschriften zu erhalten, und zwar auch solche, die noch nicht rechtskräftig sind. Das haben im Jahr 2015 das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 857/15) und im Jahr 2017 (IV AR (VZ) 2/16) der Bundesgerichtshof entschieden. Gerichte müssen die Urteile also herausgeben, im Zweifel anonymisiert (einige Angaben, wie persönliche Daten, können geschwärzt werden).

So weit, so gut.

Um der Herausgabepflicht zu entkommen, versteigen sich manche Gerichte nun aber darauf, Entscheidungen komplett zu schwärzen. Alles ist dann anonymisiert. Alles. Dürfen die Gerichte das? Wir wissen es nicht. Denn in Nordrhein-Westfalen etwa gibt es zwar die »Richtlinie zur Anonymisierung von Urteilen und sonstigen Entscheidungen von Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 24.04.2002«, in der beschrieben ist, *wie* zu anonymisieren ist.

Als aber Benjamin Bremert, Vorstand der freien juristischen Datenbank openJur e.V., die Richtlinie nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen einsehen wollte, wurde sie ihm vom Justizministerium des Landes nur anonymisiert übermittelt. 70 Prozent des Textes waren geschwärzt – wohlgemerkt zu einer Zeit, als noch SPD und Grüne in dem Land regierten.

Zur Begründung führt das Ministerium aus: »[Die Rundverfügung] enthält teilweise Passagen, die ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt sind. Diese in dem beigefügten Dokument geschwärzten Textstellen der Rundverfügung können Ihnen nicht zugänglich gemacht werden, da der Bekanntgabe insoweit der Ausschlussgrund des § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW entgegensteht.

Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigen würde. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist auch die Funktionsfähigkeit der

**Übermittlung von Entscheidungsabschriften an Dritte
und Veröffentlichung in Datenbanken**
RV d. JM vom 30. Oktober 2002 (1552 - I D. 12)
in der Fassung vom 3. März 2004 (1552 - I. 12)

I.

1

Bei der Weitergabe gerichtlicher Entscheidungen, in denen - was in der Regel der Fall sein wird - Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse natürlicher Personen verlaublich werden, sowie bei deren Veröffentlichung in Datenbanken im Internet oder im Intranet des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich um einen Vorgang der Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzrechts.

(Fn. 1)

Soweit nicht bereichsspezifische Sonderregelungen (z.B. §§ 474 ff. StPO, § 30 AO) eingreifen, richtet sich die Zulässigkeit der Übermittlung und Veröffentlichung solcher Entscheidungen mit personenbezogenem Inhalt an nicht mit dem Verfahren befasste Dritte, soweit dies im Rahmen der Wahrnehmung von **Verwaltungsaufgaben** geschieht, nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (§ 2 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz DSG NRW), soweit die übersendende Stelle bei der Weitergabe der Entscheidungen als **Organ der Rechtspflege** tätig wird, nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 3 BDSG).

Sowohl nach dem Datenschutzgesetz NRW als auch nach dem Bundesdatenschutzgesetz dürfen gerichtliche Entscheidungen in **nicht-anonymisierter** Form etwa dann übermittelt werden, wenn

- die Übermittlung der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen der Empfängerinnen oder Empfänger dient (vgl. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 DSG NRW; § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 und 3 BDSG),
- die Empfängerinnen oder Empfänger zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe zwingend auf die personenbezogenen Daten angewiesen sind (vgl. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a DSG NRW; § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 BDSG).

Weitere Ermächtigungen zur Übermittlung entsprechender Daten finden sich in den genannten Gesetzen; sie dürften jedoch für den hier in Rede stehenden Problembereich selten einschlägig sein. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, müssen Entscheidungen mit personenbezogenen Daten vor ihrer Weitergabe an Dritte anonymisiert werden.

2

Die Frage, wann die Übermittlung einer nicht-anonymisierten Entscheidung zur Erfüllung der Aufgaben der Empfängerinnen oder Empfänger (zwingend) erforderlich ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Dies wird sicher dann der Fall sein, wenn die anfordernde Stelle z.B. aus Anlass eines konkreten gerichtlichen Verfahrens, an dem eine Person beteiligt ist, deren Daten in der zu übersendenden Entscheidung enthalten sind, auf die Verwertung gerade dieser Daten für die eigene Entscheidung angewiesen ist oder die Verwertbarkeit dieser Daten für die (eigene) Entscheidung auch nur geprüft werden soll. Die Verwendung von Entscheidungen wegen der darin enthaltenen Rechtsausführungen erfordert dagegen in

aller Regel **nicht** die Kenntnis der in der Entscheidung verlautbarten personenbezogenen Daten.

Letzteres gilt grundsätzlich auch für die Weitergabe gerichtlicher Entscheidungen z.B. an die Bibliotheken anderer Gerichte; insoweit ist in aller Regel eine Übersendung nur in anonymisierter Form zulässig.

3





[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

5
Bei der Übersendung von Akten zum Zwecke der Ausbildung und Prüfung von
Referendarinnen und Referendaren und für die zweite juristische Staatsprüfung bedarf es im
Hinblick auf die bereichsspezifische Regelung in § 39 Abs. 6 JAG (Fn 1) keiner
Anonymisierung der gerichtlichen Entscheidungen.

II.
Diese RV tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fußnoten :

Fnl: Geändert durch RV d. JM vom 3. März 2004 (1552 - I. 12)

staatlichen Einrichtungen. Hierzu gehören alle Behörden und Gerichte (vgl. OVG NRW, Urteile vom 06.05.2015 – 8 A 1943/13 und vom 18.08.2015 – 15 A 2856/12; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 28.04.2016 – 17 K 4135/15).

Nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit staatlicher Stellen, die einem Informationsanspruch entgegenstehen, sind dabei schon dann gegeben, wenn deren organisatorische Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträger dadurch beeinträchtigt bzw. erschwert wird (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Diese Voraussetzungen sind bezüglich des geschwärzten Teils der Rundverfügung erfüllt. Die Rundverfügung dient der Umsetzung der bestehenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben und enthält konkrete Vorgaben dazu, wie die Anonymisierung der zur Veröffentlichung vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen vorzunehmen ist. Würden diese Vorgaben allgemein bekannt, bestünde die Möglichkeit, dass die anonymisierten Passagen durch den Leser ›entschlüsselt‹ würden. Das etablierte Anonymisierungssystem könnte nicht mehr angewandt werden.«

Mmmh.

Wie soll man denn aus der Anonymisierungstechnik Rückschlüsse auf verschlüsselte Passagen, etwa auf Namen, ziehen können? Ist diese Rundverfügung eine Art ENIGMA, vergleichbar also mit der Rotor-Schlüsselmaschine, die im Zweiten Weltkrieg zur Verschlüsselung des Nachrichtenverkehrs verwendet wurde?

Bremert sagt über den Bescheid: »Hier tut das Justizministerium so, als hätte es den Heiligen Gral der Anonymisierung und den Universalschlüssel gefunden, um Gerichtsentscheidungen wieder personenbeziehbar zu machen. Gerade im Datenschutz ist das Thema Anonymisierung und Pseudonymisierung höchst umstritten und kann gar nicht losgelöst vom Einzelfall betrachtet werden.«

Die Öffentlichkeit hat ein Recht, von den Gerichten Urteilsabschriften zu erhalten. Die Gerichte dürfen Passagen schwärzen (was unter Umständen in Ordnung sein kann). Aber wie und wie viel sie schwärzen dürfen, entzieht sich der zivilgesellschaftlichen oder gerichtlichen Kontrolle – zumindest in Nordrhein-Westfalen.

JOCHEN ZENTHÖFER